

# RS Vwgh 1988/11/10 88/08/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1988

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

ASchG 1972 §27 Abs1;

## Rechtssatz

Ob im Betrieb zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zur Hintanhaltung von besonderen Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Arbeitnehmern erforderlich sind, ist für die Frage der Bewilligungspflicht iSd § 27 Abs 1 ASchG ebenso unwesentlich wie die Frage, ob die Einhaltung eines sicheren und für das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer ungefährlichen Zustandes nicht auch durch Vorschriften nach § 27 Abs 6 ASchG sichergestellt werden könnte.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080243.X02

## Im RIS seit

01.12.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)